

Entschädigungssache

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 218/76
5.12.77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Susan F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] Road, C [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Prozeßbevollmächtigte der ursprünglichen Klägerin Jolan S. hat angezeigt, diese sei am 29. Januar 1976 gestorben und von ihrer Tochter Susan F. geborene S. beerbt worden.

Die in deren Namen eingelegte sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Nach der tatrichterlichen Feststellung hat die ursprüngliche Klägerin im Februar 1958 ihre Entschädigungsansprüche bei der Deutschen Botschaft in Wien nicht mündlich angemeldet, sondern eine Anmeldung nach Belehrung unterlassen. Das wirft keine Rechtsfrage auf.

- 3 -

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs legt das Berufungsgericht dar, daß demjenigen kein Neuantragsrecht nach Art. III BGG-Schluß zustehen kann, der von der Entschädigungsberechtigung nach neuem Recht dadurch ausgeschlossen ist, daß er nicht die Stichtagsvoraussetzung in § 150 Abs. 2 BGG nF erfüllt.

Schließlich weicht das Berufungsgericht in den Anforderungen, die es an ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist stellt, nicht von der im Berufungsurteil zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Sein Urteil wirft auch insoweit keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß die Behörde Wiedereinsetzung noch nicht dadurch gewährt, daß sie sie in Aussicht stellt, bedarf keiner revisionenrichterlichen Bestätigung.

Abhilfe scheidet schon deshalb aus, weil es an einer rechtsbeständigen, aber unrichtigen Vorentscheidung fehlt.

Dr. Thum

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)